4. Allgemeine Borberathung über das Rönigl. Defret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend."

Da die in den vier Punkten bezeichneten Gegens
stände in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so ers
öffne ich, einem Präsidialbeschlusse zufolge, die Debatte
über alle vier Punkte zusammen und ertheile zunächst
das Wort dem Herrn Staatsminister von Wathdorf.

Staatsminister von Watzdorf: Auf Grund Allershöchster Ermächtigung habe ich die Ehre gehabt, Ihnen den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896/97 und den Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1900 bis 1901 zur verfassungsmäßigen Beschlußsassung zu unterbreiten. Gesstatten Sie mir, die Berathung dieser beiden Vorlagen mit einigen allgemeinen Betrachtungen einzuleiten.

Ich berühre zunächst nur ganz furz den Rechen= schaftsbericht.

Meine Herren! Ich habe, als ich vor zwei Jahren bei der gleichen Veranlassung Ihnen ein Vild vom Stande der damals laufenden Etatperiode 1896/97 zu geben hatte, in Aussicht gestellt, daß in dieser Periode ein Gesammtüberschuß von rund $18^4/_2$ Millionen erwartet werden dürfe. Diese Schätzung hat sich als ziemlich zutreffend erwiesen; der rechnungsmäßige Ertragsüberschuß stellt sich, wie Sie aus Seite 4 der Einsleitung zum Rechenschaftsbericht entnehmen wollen, auf genau 18,175,908 M. 19 Pf.

Meine Berren! Der Ertragsüberschuß wurde fich, wie Sie ja miffen, ohne die überaus schweren Soch: wafferschäden bes Jahres 1897 noch wesentlich höher, und zwar um rund 10 Millionen höher geftellt haben. Diese 10 Millionen wurden uns ja jest gewiß febr zu ftatten kommen, um einen um foviel größeren Theil des leider wieder fo boch angeschwollenen außerordent= lichen Ctats zu übertragen. Aber wir durfen uns mit bem Gefühle tröften, daß der weitaus größte Theil biefer Millionen aufgewendet worden ift, um die Leiden und Berlufte unfrer in ben Ueberichwemmungsgebieten damals fo fchwer betroffenen Mitburger zu linbern, und wollen uns freuen, daß bem Staate bie Mittel gur Erreichung diefes iconen Zwecks gu Gebote ftanben ohne besondere Inanspruchnahme ber Steuerfraft bes Landes.

Nicht inbegriffen in dem genannten Ertragsüber= schuß ist der vom Reiche an Sachsen in der Periode 1896/97 herauszuzahlen gewesene Mehrbetrag der Ueber= weisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen in Höhe

von 3,285,694 M. 24 Pf. Dieser Betrag ist vielmehr bem mit Ihrem Einverständniß gegründeten besonderen lleberweisungsstenersonds, Rap. 104 des Etats, zuzusweisen gewesen. Dieser Fonds hat damit am Schlusse der Finanzperiode 1896.97 die Höhe von 4,168,467 M. 72 Pf. erreicht. Sie finden diesen Betrag nachgewiesen in der Bilanz E unter Nr. 18, Seite 446 des Nechensschaftsberichts.

Meine Herren! Lassen Sie mich an das Kap. 104 unseres Etats noch einige weitere Bemerkungen ansschließen, indem ich dabei zugleich auf die Betrachtung unserer laufenden Finanzperiode 1898/99 übergehe.

Die Ergebniffe der laufenden Beriobe werben fich für unfer Rap. 104 ungeachtet beffen, daß die Ginnahmen bes Reiches aus ben sogenannten Ueberweisungsfteuern in ben letten Jahren, wie bekannt, fehr glanzende maren, wefentlich ungunftiger geftalten als in ber vergangenen Periode. Im Jahre 1898 stellt fich zwar für uns noch ein Ueberschuß von 1,210,000 M. heraus, um den bie Matrifularbeiträge von ben Ueberweisungen überftiegen werden. Im Jahre 1899 wird aber bas entgegengesette Berhältniß eintreten, und zwar burften, auch nach ben gunftigften Beranschlagungen, die aufzubringenden Matrifularumlagen die Ueberweisungen um mindeftens 1,020,000 M. überfteigen. Darnach burfte für unsere laufende Beriobe, wenn man eine Summe von ber anderen abzieht, bei Rap. 104 ein Ueberschuß bon höchftens 190,000 Mt. zu erwarten fein.

Meine Herren! Das Jahr 1899 ergiebt also, für sich betrachtet, für Kap. 104 voraussichtlich einen sehr ungünstigen Abschluß. Ein solcher würde aber nicht ober nicht in gleichem Maße eintreten, ohne die Bestimmungen des Reichsgesetz vom 24. März 1897 und die in demselben bezüglich der finanziellen Auseinanderssetzung zwischen Reich und Einzelstaaten zum Ausdruck gebrachte sogenannte Spannungstheorie.

Diese "Spannungstheorie", meine Herren, läuft, um diesen nicht leicht verständlichen Begriff mit kurzen Worten zu erläutern, darauf hinaus, daß den Bundessstaaten dasjenige, was sie im zweitvorhergegangenen Reichsrechnungsjahre an Ueberweisungen über den Bestrag der Matrikularbeiträge hinaus empfangen haben, in Form erhöhter Matrikularbeiträge wiederum entzogen werden kann und entzogen wird.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes sind nämlich im Etat für das Reichsrechnungsjahr 1899 die Matristularbeiträge gegen das Etatssoll der Ueberweisungen von vornherein um 13,200,000 M. höher eingestellt worden, also um denjenigen Betrag, um welchen im Reichsrechnungsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten